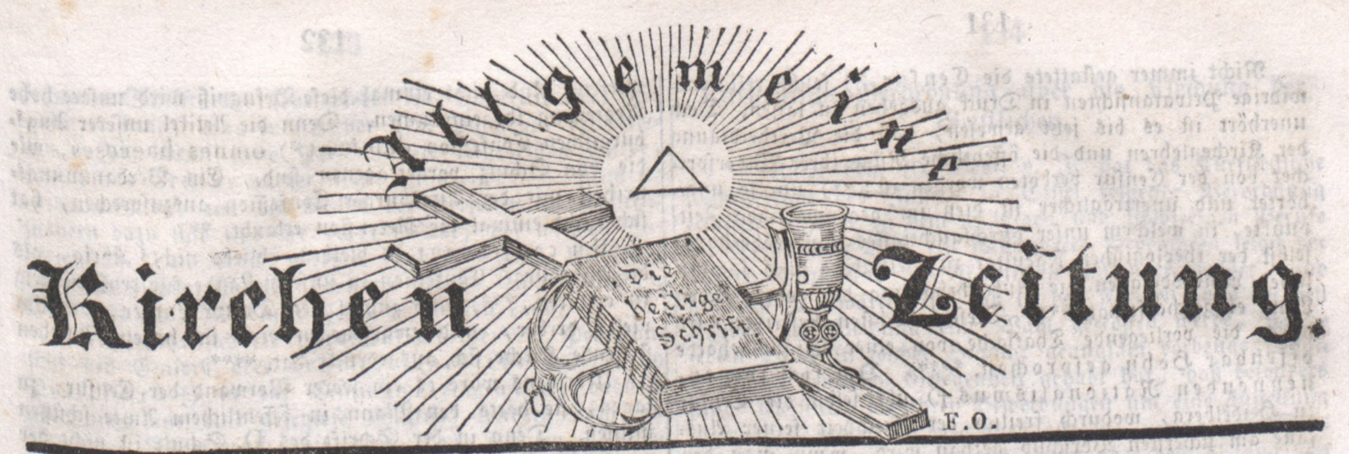


Mittwoch 9. Februar. 1825. Nr. 17.

Da stehen Sprecher in der evangelischen Kirche auf, die sich zu Herren über den Glauben und das Gewissen ihrer Mitchristen berufen meinen; Anhänger und Vertheidiger des todten Buchstabens, die sich blos an Luthers Worte halten, ohne seinen Geist zu haben; Unfriedfertige und Verfolgungssüchtige, die jede Ansicht, welche nicht mit der ihrigen übereinstimmt, unbedingt verdammen.

Marezoll.

Unevangelische Verketzerungssucht unter Protestanten.

* Aus dem Badischen. Januar 1825. *) Die A. K. Z. 1824. Nr. 137. hat vorläufig von einer polemischen Recension Nachricht gegeben, welche ein Pfarrer, Rink, ohne Wissen des Specialredacteurs für die Exegese, D. Paulus, gegen die exegetische, überall mit Auszeichnung aufgenommene Schrift des gründlichen Schriftforschers, D. Schulz zu Breslau, den Bibelsinn des Abendmahls betreffend, in die Heidelberger Jahrbücher einschwärzen zu lassen versucht hat. Sie wurde von dem Censor, Geh. Hofr. Zachariä, als unstatthaft zurückgewiesen und der vorläufige Abdruck cassirt. Wie sehr der Verf. diese Censurrüge verschuldete, zeigt am beßten der ganze Ton und der eingestandene Vorsatz durch die Recension eine Denunciation machen zu wollen, wie er selbst in folgender seiner Recursschrift sich verrathen und geschildert hat.

„Unterthänigste Beschwerde des Pfarrers Rink zu Bischoffingen gegen die Censur zu Heidelberg. An das Großherzogl. Ministerium des Innern gerichtet. — Anliegende, auf Gutheißen des Hrn. G. K. Rath Schwarz in Heidelberg, als Redactors im dogmatischen Fache, in die dortigen Jahrbücher der Literatur aufgenommene Recension der Abendmahlschrift des D. Schulz, wurde von der Censur als unstatthaft verworfen; wogegen der unterthänigst Unterzeichnete aus folgenden Gründen sich gedrungen fühlt, den Recurs zu ergreifen.

Die Recension enthält nichts gegen Religion *) und Staat, worauf die Censur allein zu achten befugt ist. Wohl bekämpft sie theol. Irrlehren, welche, wenn sie allgemein geltend gemacht werden wollten, einer jeden **) christlichen Kirche gefährlich sein würden, indem die besagte Schrift in deutscher Sprache die Himmelfahrt ***) Jesu und die Gegenwart seines Leibes und Blutes in dem Abendmahle läugnet. †)

*) Da ich erwarten muß, daß man wieder, wie es mir schon mehrfach widerfahren, die Aufnahme dieses Aufsatzes mir verargen und darin eine persönliche Feindseligkeit von meiner Seite suchen wird, so muß ich ein- für allemal erklären, daß ich als Herausgeber der A. K. Z. keinen Freund und keinen Feind kenne. Die Wahrheit ist meines Strebens Ziel, sie zu erforschen und von Irrthum und Unwahrheit zu scheiden, der Oeffentlichkeit Zweck, und zum Verräther an ihr wird nur, wer aus persönlichen Rücksichten mit ihr makeln und dingen will. Dieß der Grundsatz, welchen ich bisher befolgt habe und ferner befolgen werde. Wie man deßhalb hier und dort über mich urtheilen wird, gilt mir gleich. E. Z.

*) Personen verketzern, lebende Mitlehrer für Irrlehrer schimpfen, ist dieß nicht wider jede Religion? Und wo Staat und Kirche über die Union der zwinglisch-calvinischen und der lutherischen Auslegung gesetzlich sich vereinigt haben, die Zwinglische und Calvinische Vorstellung als gehässig und ketzerisch darstellen, ist dieß nicht gegen Kirche und Staat zugleich?

**) Wenn einem Unirten oder Unionsbegierigen die zwinglische Auslegung die probablere ist, wird dieß jede christliche Kirche gefährden?

***) Ein anderes ist die Himmelfahrt, oder das Fahren gen Himmel, wie es sich wohl Viele allzu körperlich vorstellen, ein Anderes ist das Aufgenommensein Jesu in der Herrlichkeit, wovon 1 Tim. 3, 16 und mit ähnlichem Ausdruck der Pauliner Lucas Apg. 1, 11. Ev. 24, 51. Der biblischen Offenbarung getreu ist der, welcher sich zur ersten Regel macht: Behaupte über Alles, was das blose Nachdenken nicht ergründen kann, nicht mehr, als was die Bibel bestimmt und als Religionslehre aussprach.

†) Schulz läugnet überhaupt kein Kirchendogma. Er exegesirt und zeigt, daß die Schrift von einer sinnlichen Gegenwart Jesu bei dem Sacramente nichts lehre. Von der Erhebung Jesu in den Himmel, oder in den Zustand der Seligen, zeigt er beiläufig, daß daraus keine irdische Körperlichkeit zu schließen sei.

Nicht immer gestattete die Censur,*) solche religionswidrige Privatansichten in Druck ausgehen zu lassen. Doch unerhört ist es bis jetzt gewesen, daß die Vertheidigung der Kirchenlehren und die öffentliche Rüge ihrer Widersprecher von der Censur verboten worden ist;**) um so unerhörter und unerträglicher ist dieß im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem unser durchlauchtigstes Landesoberhaupt selbst der theologischen Facultät zu Heidelberg und sämmtlichen Landesdekanen die Aufrechthaltung der evangelischen Lehre eingeschärft hat.***) Diesem höchsten Rescripte wird durch die vorliegende Thatsache von einer Staatsbehörde offenbar Hohn gesprochen.****) Den sich so nennenden Rationalismus †) übt selbst die Censur zu Heidelberg, wodurch freilich der Frechheit seiner Ausfälle am sichersten Vorschub gethan wird, wenn man den Verfechtern der evangelischen Lehre durch einen Gewaltstreich das Maul stopft. ††)

Doch die unglimpflichen Angriffe in der Recension gegen einen Mann in öffentlichem Amte, möchte die Censur vorgeben, sind das Unstatthafte und Censurwidrige. So hätte sie höchstens die Befugniß gehabt, einzelne hartscheinende Ausdrücke zu streichen, †††) nicht aber das Ganze zu ver-

*) Dieß gälte der Leipziger Censur??

**) Der Vertheidiger der Kirchenlehre im Badischen darf nicht die Union wieder zernichten, nicht von Kryptocalvinismus und Zwinglianismus wie von verworfenen Lehransichten gehässig reden.

***) Die durch ein Staatsministerial-Rescript vom 5. Sept. 1824 bekannt gemachte Höchsteigene Entschließung Sr. k. Hoheit des Großherzogs von Baden stellt nicht Zionswächter auf, am allerwenigsten so heftige und anmaßliche. Es erinnert an reine und lautere Verkündigung des Evangeliums, nicht der darüber ausgedachten Speculationen aus vorübergehenden zelotischen Menschenansichten. Lauteres Evangelium ist nur das, was die Bibel als Christuslehre überliefert und offenbar ausspricht, nicht was irgend Kirchenlehrer dazu oder darüber (richtig oder unrichtig) denken. Wahr aber ists, daß Meinungseiferer sogleich mit Heftigkeit sich hervordringen, wenn sie jemals eine Macht für sich zu haben wähnen. Der Offenbarung ist Hohn gesprochen, wenn nicht, was sie selbst erst offenbaren wollen, wie Gottesoffenbarung venerirt wird.

****) Der Zelotenausbruch charakterisirt hier sich selbst. Die Macht soll aufgeregt werden, wo dem Eiferer die Gründe fehlen.

†) Es gibt zu Heidelberg keinen sich so nennenden Rationalismus, auch keinen ungenannten, überhaupt keinen sectenartigen, einseitigen. Die Harmonie der urchristlichen Religionslehre und der auf Gott gerichteten Vernunft wird täglich gezeigt, weil nur diese Harmonie echte gläubige Christen bildet.

††) Die Censur übte nicht ein Theolog. Was so heftig die friedlichen Folgen der Unionsurkunde stört und verletzt, ist nach Ton und Inhalt gesetzwidrig. Mag ein solcher Ton seinen gesetzwidrigen Inhalt auf eigene Hand in die Welt zu bringen wagen! Die Jahrbücher einer akademischen Redactionsgesellschaft kann ihre Firma dazu nicht mißbrauchen lassen.

†††) Die Censur hat nicht zu thun, was allenfalls eine Redaction hätte thun mögen, und was die Redaction für exegetische Schriften gethan haben würde, wenn die Recension dieses rein exegetischen Buchs von ihr aufgetragen, oder, wie es Schuldigkeit war, ihr, der dafür Verantwortlichen, zur Annahme oder Zurücksendung

werfen. Und nicht einmal diese Befugniß wird unsere hohe Regierung ihr einräumen. Denn die Artikel unserer Augsburgischen Confession damnant*) omnes haereses, wie die von Schulz vorgetragenen sind. Ein Verdammungsurtheil mit der Augsburger Confession auszusprechen, hat sich nicht einmal die Recension erlaubt.**)

Um consequent zu bleiben, bliebe nichts übrig, als die Augsburger Confession in unserm Lande für censurwidrig zu erklären,***) und zumal den Doctor Luther, der um vieles derber, und zwar gegen eine in hohem Ansehen stehende Kirche sich ausgedrückt hat.****)

Uebrigens wäre es ein leerer Vorwand der Censur, zu sagen, sie hätte den Mann in öffentlichem Amte schützen müssen. Denn in der Schrift des D. Schulz ist nicht der preußische Kirchenbeamte, sondern allein der Schriftsteller aufgetreten, und dieser fällt, sei er auch noch so angesehen, ohne Ansehen der Person, der öffentlichen Beurtheilung anheim. Es sind auch nicht seine Consistorialerlasse, sondern lediglich seine theologische Ansicht †) ist beurtheilt worden.

Es muß aber jeder erlauchten Regierung erwünscht sein, die Lehrer, die sich mit der evangelischen Kirchenlehre in offenen Widerspruch setzen, durch öffentliche Kritiken kennen zu lernen. ††) Jedem ange-

vorgelegt worden wäre. Die Gesetze der Heidelb. Jahrb. geben der Specialredaction auf, sogar bestellte Recensionen, wenn sie dem Plane zuwider wären, nicht einzurücken. Nur die Alleinrechthabenden erlauben sich, auch die Statuten solcher Anstalten zu übertreten. Alles in majorem gloriam Dei.

*) Wer nicht im Meinungseifer schreibt, weis, daß dieses damnare nur sagt: Wir finden es nach gewissenhafter jetziger Einsicht nicht glaubhaft. Wer es anders deutet, will lieber verketzern, als ein evangelischer Protestant sein.

**) Wer sich zur Badischen Unionsurkunde bekennt, darf die Zwinglische oder Calvinische Auslegung so wenig als die Lutherische, eine haeresis nennen, noch weniger sie gehässig machen. Meint Hr. Pf. Rink, die Union bestehe darin, daß Luthers Abendmahlstheorie die andern möglichen Auslegungen dessen, was nicht offenbar in der Bibellehre gesagt ist, absorbire? weil einst Hr. R. in seinem Schriftchen darüber nur eine solche absorbirende Union wollte?

***) Durch Consequenzmacherei streitet der Meinungseifer nur allzu gerne. Eine Confession bekennt, was ihre Bekenner damals glaubten und was sie damals nicht glaublich fanden. Mehreres oder Wenigeres nach dem Laufe der Kenntnisse als glaublich zu bekennen, haben sie sich und ihrer Kirche vorbehalten. Nur deßwegen ist diese von Traditions-Auctoritäten nicht gebunden und hat weder geistliche noch weltliche Päpste.

****) Sagt also nicht Luthers Beispiel, ohne welches wir keine protestantisch-evangelische Kirche hätten, daß man sogar Kirchenlehren mit Gründen widersprechen darf, wenn sie offenbar in der Christuslehre nicht als Lehrwahrheiten gegründet sind?

†) Irgend einen Mitbürger in Deutschland einen Irrlehrer nennen, heißt schimpfen, ist bürgerlich gefährdende Beleidigung. Noch mehr Injurie ist ein solcher Angriff eines Angestellten, eines Lehrers der evangelischen Kirche. Wenn die Censur mit auch die Absicht gehabt hat, den akademischen Jahrbüchern eine Injurienklage zu ersparen, so hat sie gewiß auch darin das rechte gethan.

††) NB. Nicht blos zu recensiren also, auch zu denunciiren war die Absicht des Ausrufs von Irrlehrern. Welch ein trotzig und verzagt Ding doch ein menschliches Herz sein kann, sich selbst so kläglich zu verrathen.

fochtenen Schriftsteller steht wieder eine Antikritik frei, und wenn er kann, mag er sich vor dem Publicum vertheidigen. Ja, wenn seine Persönlichkeit angegriffen würde, so hat die Censur wieder nichts zu streichen — denn sie ist nicht *) da, um die Rechte der Personen zu wahren, sondern dazu sind die Gerichte bestellt, vor welchen Injurienklagen angebracht werden können. Zum Ueberfluß habe ich meinen Namen darunter gesetzt, an den sich D. Schulz in jeder beliebigen Fehde **) halten kann.

Somit, da sich die rationalistische ***) Privatansicht des Censors oder irgend eines theologischen Professors †) in das Censuramt eingemischt, dadurch aber nicht nur eine gesetzlose Willkür, sondern auch ein förmlicher Widerspruch mit dem oben belobten höchsten Decrete und Schutze gegen den Schriftsteller, der im Geiste ††) dieses Decrets lehrt und schreibt, und gegen unsere Kirche selbst herausgestellt hat, so bitte ich ehrfurchtsvoll um geneigte Zurechtweisung des Censors und um Zurücknahme seines Erlasses gegen Hrn. D. Schwarz, welcher sich gegen mich geneigt erklärte, meine Recension in die von ihm redigirten theologischen Annalen aufzunehmen, falls die Gen. Redaction der Heidelberger Jahrbücher zu Gunsten des Hrn. D. Paulus †††) sie nicht zum zweitenmale abdrucken lassen wollte.

Bischoffingen, Dekanats Freiburg, 18. Dec. 1824.

W. J. Rink, Pfarrer.

Epikrisis. Das Unbedachtsame und Leidenschaftliche dieser Vorstellung selbst, noch mehr die Möglichkeit, daß Hr. Rink einige gehaltlose armenische Compilationen als echte Paulinische Briefe aus dem Schutte hervorholen und als Monument seines Aufenthalts zu Venedig auf andern vielen gelehrten Schutt aufstellen konnte, sind das sprechendste Creditiv zum — Glaubensrichter. Expectat judicium.

P. G.

---

*) Die Censur, als Polizeianstalt, hat die Pflicht, offenbar vorausgesehenes Unrecht auch zu verhüten und nicht zur Verwirklichung kommen zu lassen. Was die Censur nicht verhüten konnte, soll dann nicht an eine willkürliche Instanz, sondern an die ordentlichen Gerichte kommen.

**) Hr. Pf. Rink thut sein möglichstes, um zur — Celebrität zu gelangen.

***) Das Rationalistische wird zum Stichworte gemacht, weil das angeführte Decret vor dem einseitigen, sectirischen Rationalismus warnt. Aber Irrationalismus und Zwietracht will es noch weniger!

†) Seitenblick, den man leicht versteht. Er trifft aber nicht. Kein theologischer Professor hatte an der Censur gegen die Denunciationsrecension Antheil.

††) Denunciantischen Meinungseifer mit dem Geiste des fürstlichen Decrets zu verwechseln — was ist dieß? Ist es etwa Ehrerbietung gegen einen erlauchten Regenten, ein Decret, dessen Geist ist Abmahnung von unbedachtsamen Klügeleien, zum Nothschild für eine mißlungene Irrlehrer-Denunciation machen zu wollen? Wer Zwietracht säet, muß Unheil ärndten.

†††) Nicht zu Gunsten des hier so seitwärts noch angestochenen Dr. Paulus muß die Recension aus den Heidelb. Jahrbüch. wegbleiben, sondern nach den nothwendigen Statuten derselben, weil sie die Specialredaction umgangen hat, welche für die Recensionen exegetischer Schriften verantwortlich ist. Zu Gunsten aller Gutdenkenden aber ist der anderweitige Abdruck der Recension zu wünschen, weil er selbst die Censur am beßten rechtfertigt.

Kurhessische Verordnung über die Kleidung der Geistlichen.

** Unter dem 20. Sept. v. J. hat das Kurfürstliche Ministerium des Innern in Cassel folgende Verordnung erlassen: „Da zu dem wichtigen und schwierigen Berufe der Geistlichkeit auch ein sorgsameres Beobachten selbst der äußern Sitte und des öffentlichen Anstandes gehört, und hiernach zu erwarten ist, daß in den Formen, wie bei den Farben der Kleidung eine Wahl getroffen werde, welche jedem Tadel in solcher Hinsicht genugsam vorbeuge; man jedoch zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß besonders junge Geistliche bei ihren Bewerbungen um eine Anstellung in einer Kleidung zu erscheinen pflegen, welche dem Studirenden zwar zu gestatten ist, nicht aber den Abgang von der Universität, und das Eintreten in einen ernsteren Stand bezeichnet, noch weniger auch dem bescheidenen Anstande entspricht, in welchem bei den vorgesetzten Behörden vorzutreten ist, so haben die Directoren und Mitglieder der Consistorien es nicht zu gestatten, daß die angehenden Geistlichen anders, als in einem vollständig geordneten Anzuge vor ihnen erscheinen."

Confirmationsscheine.

* Aus dem Nassauischen. — Während meiner Amtsführung habe ich die Confirmationshandlung ein und fünfzigmal verrichtet; aber bei jeder Wiederkehr gewinnt sowohl der Unterricht der Katechumenen, als auch ihre Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft bei mir an Wichtigkeit. Vor drei und dreißig Jahren habe ich bei dieser feierlichen Religionshandlung zum erstenmale eine Einrichtung getroffen, welche zwar nicht unbekannt ist, sich mir aber von mehreren Seiten als sehr wohlthätig bewährt hat. Ich übergebe nämlich jedem einzelnen Confirmirten, nach der Einsegnung, öffentlich ein Zeugniß, welches auf ein in Octav gelegtes Quartblatt mit goldnem Schnitte sauber geschrieben ist. Dasselbe enthält des Kindes Vor- und Zunamen, den Ort und die Zeit seiner Geburt, den Ort und Tag der Taufe und der Confirmation, nebst den ihm ertheilten Segenswunsche, welcher in einem passenden Bibelspruche oder Liederverse besteht, mit meiner beigefügten Namensunterschrift.

Viele Menschen aus den niedern Ständen vermögen nicht den Ort, noch weniger die Zeit ihrer Geburt genau anzugeben; und haben sie auch einen Geburtsschein eingeholt, so ist derselbe bei ihrer Aufnahme in die Bürgerschaft oder bei ihrer Verehelichung in den Acten zurückbehalten worden, und einen andern zu ihrem Privatgebrauche anzukaufen, scheuen sie die Kosten. Erkundigt man sich bei Personen der höhern Stände nach ihrem kirchlichen Leben, nach ihrem Tauf- oder Confirmationstage, wann sie zum erstenmale das heilige Abendmahl empfangen haben, so wissen sie keine nähere Auskunft zu geben, welches künftig durch die Auszüge aus den Civilstands-Registern immer schwieriger werden wird. Allein das am Confirmationstage öffentlich erhaltene Zeugniß wird sorgfältig aufbewahrt, bleibt ein Eigenthum der Familie und, da es die wichtigsten Ereignisse im kirchlichen Leben enthält, gibt es vielfältige Aufschlüsse. Mancher junge Mensch, der im Auslande lebt,

und kein weiteres Zeugniß beibringen kann, wird von der Kirche entfremdet, indeß er auf dieses Zeugniß zur Abendmahlsfeier zugelassen wird. Ich habe es daher den von mir Confirmirten, bei ihrer Abreise in die Fremde, zur Pflicht gemacht, ihr Confirmationszeugniß mitzunehmen, und auf der Rückseite von den betreffenden Geistlichen nur mit wenigen Worten bescheinigen zu lassen: wo und wann sie sich bei der Abendmahlsfeier eingefunden haben. Manche kehrten nach Jahren aus der Fremde zurück, und zeigten mir mit edlem Stolze das Zeugniß über ihr kirchliches Leben, welches sie ihren Kindern zur Nachahmung vorzeigen und aufbewahren wollten; und fügten dann in der Heimath jedesmal eigenhändig den Tag ihrer Abendmahlsfeier hinzu. Noch jetzt sprechen manche bei mir, von der frühern Gemeinde entfernt Lebende, zu, um mir den Beweis abzulegen, daß sie ihrem Versprechen bei der Confirmation treu geblieben sind. So kann zwischen dem Geistlichen und seinen vormaligen Gemeindsgliedern eine sichtbare und gewiß wohlthätige Verbindung fortbestehen.

P. G.

Miscellen.

* Anfrage. Ueber den neuen Katechismus der vereinigten protestantischen Gemeinde im baier. Rhein reise haben wir zwar in kritischen Blättern, und auch in der A. K. Z. schon Manches gehört, was diesen Katechismus selbst, seine Form ꝛc. betrifft, aber es ist, wenigstens meines Wissens, noch nichts darüber bekannt geworden, wie die einzelnen Gemeinden denselben aufgenommen haben? Da nun dieses Lehrbuch so sehr von den früher eingeführten abweicht, so wäre es gewiß eine dankenswerthe Gabe, wenn ein Mann, dem sein Standpunkt es möglich macht, etwas Gegründetes hierüber zu sagen, in der A. K. Z. die obige Frage beantworten wollte. P. G.

† Rom. Am 20. Dec. 1824 hielt der heilige Vater im Vatican ein Consistorium, worin er vier Erzbischöfe (worunter Graf Spiegel von Deisenberg als Erzbischof von Cöln), und eilf Bischöfe präconisirte. Sodann creirte er in einer lateinischen Anrede den Erzbischof von Toledo, Inguanzo Ribera, geb. 1764 in Asturien, zum Cardinal. Einen andern Cardinal behielt Se. Heiligkeit in Petto.

* P. in Sachsen. Im J. 1813 kam der Arzt, welcher das hiesige Militärlazareth zu besorgen hatte, zu mir, und ersuchte mich, daß ich doch zu einem jungen italienischen Soldaten, der an der Luftröhrenschwindsucht rettungslos darniederliege und geistlichen Trost zu begehren scheine, kommen, und als des Italienischen kundig, sein Anliegen vernehmen möchte. Ich that dieß sofort, und erfuhr von dem unglücklichen Jünglinge, der hocherfreut war, sich in seiner Muttersprache angeredet zu hören, wirklich, daß ihn nach den Tröstungen der Religion und besonders nach dem heil. Sacramente sehr verlange. Ich erklärte mich bereitwillig zu dem ersteren, aber mußte ihm mit Leidwesen zu erkennen geben, daß, da kein katholischer Priester hier oder so in der Nähe wäre, um schnell herbei zu kommen, ich, als evangelischer Geistlicher, ihm das heil. Abendmahl in der Form seiner Kirche nicht reichen könnte, worauf er aus der beklommenen Brust den Wunsch mühsam herauf holte: Ebbene, fateto dunque a guisa vostra! (Nun, so thut es dann auf eure Weise!) Noch konnte ich mich nicht gleich entschließen, ihm darin zu willfahren, sondern hielt es für nöthig, ihn erst über den Unterschied zu belehren, wobei ich ihm allerdings nicht verhehlte, daß, um, nach unserer Ueberzeugung, diese heilige Handlung würdig zu begehen, es nicht auf Form und Vorstellung vom Aeußern der-

selben, sondern einzig auf fromme Gefühle, Gesinnungen und Vorsätze ankäme, daß aber, wenn er mit Empfang des Sacraments auf unsere Art sein Gewissen im geringsten nur zu verletzen oder zu belasten fürchtete, er lieber von seinem Begehr abstehen möchte, indem ihm der allbarmherzige Gott auch sein frommes Verlangen als wirklichen Empfang zurechnen würde. Allein er bat nur desto dringender und zeigte eine so innige Sehnsucht nach diesem letzten Trostmittel, daß ich mich gewissenshalber gedrungen und verpflichtet fühlte, ihm durch Erfüllung seines freien Willens die letzten Augenblicke seines Hierseins und den Uebergang in jene Welt durch Trost und Hoffnung zu versüßen. Und so sprach ich ihm denn ein Sündenbekenntniß vor, das er oft mit si, si! (ja, ja!) unterbrach, ertheilte ihm hierauf die Absolution, und reichte ihm das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, worauf ich über ihm betete und ihn einsegnete. Oft, sehr oft wurde ich am Kranken- und Sterbebette von Rührung ergriffen über die Erquickungen, welche die Religion auch über des Menschen letzte bittere Augenblicke ausgießt, aber tiefer fast nie, als an dem armseligen Sterbelager dieses bedauernswürdigen jugendlichen Opfers einer nimmersatten Herrsch- und Streitsucht. Sein Gesicht, das in Folge der, seiner Krankheit eigenthümlichen Beängstigung, der stechenden Schmerzen des schon eingetretenen Todeskampfes, und wahrscheinlich auch besorglichen Hinblicks auf Jenseits ganz entstellt war, klärte sich nun zu hoher und heiligen Entzückung auf, und wiederholt rief er aus: O Giesu, Giesu, mille grazie! (O Jesus, Jesus, tausend Dank!) Beim Abschiede drückte der Arme mir freundlich lächelnd die Hand, und kaum war ich eine halbe Stunde wieder zu Hause, als ich die Nachricht erhielt, daß er bereits sanft vollendet habe. Dankbar pries ich Gott, daß er mir durch die Kenntniß auch jener schönen Sprache, von welcher ich jedoch eine solche Anwendung je machen zu müssen nie erwartet hatte, Gelegenheit gegeben, auch einem Dulder aus fernem fremdem Lande in seiner letzten Stunde als Tröster zu erscheinen, und doch ist mir bis heute noch auch eine Art Unruhe aus jener Zeit und über jenen Pastoralfall zurückgeblieben. Unter vielen evangelischen Amtsbrüdern nämlich, welche mein Verfahren billigten, waren doch auch einige, die da meinten, daß ich wenigstens das heilige Abendmahl nicht hätte reichen sollen. Aber dieß war gerade das Hauptverlangen, und gewiß auch der Haupttrost des Unglücklichen, und ich wünschte daher wohl zu erfahren, wie andere, und selbst katholische Amtsbrüder über die Sache urtheilen. Diesen letztern kann und muß ich jedoch zugleich betheuern, daß ich nicht den entferntesten Versuch gemacht habe, etwa den Leidenden noch zu unserer Kirche herüberzuziehen, sondern daß ich ihn vielmehr ermahnte, im Falle, daß ihn Gott am Leben erhalten sollte, der seinigen auch ferner treu zu bleiben. Und so sollte ich denn doch wohl glauben dürfen, nicht nur menschlich gegen den einzelnen Katholiken, sondern auch redlich gegen die katholische Kirche gehandelt zu haben. P. G.

† Schottland. Die Londoner Morgenchronik behauptet: „die Intoleranz der Protestanten und Presbyterianer in Schottland sei so barbarisch, daß in diesem Lande das Messelesen ein Verbrechen sei, welches die Todesstrafe nach sich ziehe. Das Gesetz werde zwar nicht vollzogen, aber es bestehe doch, und noch sei kein Antrag geschehen, es abzuschaffen.“ — Möchte doch dieser Ueberrest einer wild bewegten, fanatischen Zeit recht bald dem milden Geiste des Evangeliums weichen.

† Spanien. Der Bischof von Leon hat den König benachrichtiget, daß er so eben das Vergnügen gehabt habe, daß die beiden englischen Familien, Powed und Thronburg, nach reifer Prüfung, ihre bisherige Religion feierlich vor ihm abgeschworen hätten, und in den Schooß der katholischen Religion, zu der ihre Vorältern sich bekannten, zurückgekehrt wären.

† Ulm. Der Generalsuperintendent, Herr Prälat von Schmid dahier ist zum Ritter des würtembergischen Kronordens ernannt worden.
